Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 33.

(Nr. 5590.) Gesetz wegen Einstellung der Erhebung von Schiffahrtsabgaben auf der Mosel. Vom 16. September 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Erhebung des Moselzolles und des Rekognitionsgeldes auf der Mosel soll von einem durch den Finanzminister bekannt zu machenden Zeitpunkte ab bis auf Weiteres eingestellt werden.

§. 2.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigefügtem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. September 1862.

(L. S.) Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Bernstorff. Gr. v. Itzenplitz.
v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Jagow. v. Holzbrinck.

Ausgegeben zu Berlin den 26. September 1862.

(Nr. 5591.) Allerhöchster Erlaß vom 19. August 1862., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Tilsit bis zur Grenze des Kreises Niederung, in der Richtung auf Linkuhnen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Tilsit im Kreise Tilsit, Regierungsbezirks Gumbinnen, bis zur Grenze des Kreises Niederung, in der Richtung auf Linkuhnen, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Tilsit das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem Kreise Tilsit gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Babelsberg, den 19. August 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Holzbrinck.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5592.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Tilsiter Kreises im Betrage von 27,200 Rthlrn. Vom 19. August 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Tilsiter Kreises auf dem Kreistage vom 9. Dezember 1861. beschlossen worden, die zur Ausführung des vom Kreise unternommenen Chausseebaues von Tilsit bis zur Grenze des Kreises Niederung in der Richtung auf Linkuhnen erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 27,200 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 27,200 Thalern, in Buchstaben: Sieben und zwanzig Tausend zweihundert Thalern, welche in folgenden Apoints:

4,000 Rthlr.	zu	200	Rthlr.,
5,000 "	"	100	"
8,200 "	"	50	"
10,000 "	"	25	"
= 27,200 Rthlr.			

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1863. ab mit wenigstens jährlich drei Prozent des Kapitals und dem Betrage der ersparten Zinsen der ausgeloosten Obligationen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 19. August 1862.

(L. S.) Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Jagow. v. Holzbrinck.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Obligation
des Tilsiter Kreises

Littr. ..... № .....

über .... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm .... bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 9. Dezember 1861. und des Allerhöchsten Privilegiums vom .... wegen Aufnahme einer Schuld von 27,200 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Tilsiter Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von ...... Thalern Preußisch Kurant nach dem gesetzlich bestehenden Münzfuße, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 27,200 Thalern geschieht vom Jahre 1863. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens drei Prozent jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen nach Maaßgabe des Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1863. ab in dem Monate Juni jedes Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Preußischen Staats-Anzeiger, dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Gumbinnen und dem amtlichen Organe der Kreisbehörde zu Tilsit.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 2. Juli, von heute an gerechnet, mit ..... Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Tilsit, und zwar auch in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Tit. 51. §. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Tilsit.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind .... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Tilsit gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Tilsit, den ..ten .... 18..

(L. S.)

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Tilsiter Kreise.

Anmerkung: Die Unterschriften sind eigenhändig zu unterzeichnen.

 Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Erster (bis .....) Zins-Kupon (1.) Serie

zu der

Kreis-Obligation des Tilsiter Kreises

Littr. ..... № .....

über ...... Thaler zu fünf Prozent Zinsen über ...... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten .... bis .... resp. vom ..ten .... bis .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ...... Thalern ...... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Tilsit.

Tilsit, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im Tilsiter Kreise.

(L. S.)

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

Anmerkung.

Die Namensunterschriften der Mitglieder der Kommission können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinskupon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

T a l o n

zur

Kreis-Obligation des Tilsiter Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Tilsiter Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

die ...te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Tilsit, sofern dagegen Seitens des als solchen legitimirten Inhabers der Obligation kein Widerspruch ergangen ist.

Tilsit, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im Tilsiter Kreise.

(Stempel.)

Anmerkung.

1) Die Namensunterschriften der Mitglieder der Kommission können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Talon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

2) Der Talon ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattbreite unter den beiden letzten Zinskupons mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzudrucken:

9ter Zins-Kupon.	10ter Zins-Kupon.
Talon.	

(Nr. 5593.) Privilegium wegen Emission von 5,750,000 Thaler Prioritäts-Obligationen III. Serie Littr. B. der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 25. August 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

Nachdem das für den Bau der Ruhr-Sieg-Eisenbahn im §. 5. des am $\frac{13.}{14.}$ Februar 1856. zwischen dem Königlichen Eisenbahnkommissariate zu Cöln und der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen, unterm 30. April 1856. landesherrlich genehmigten Vertrages (Gesetz-Sammlung für 1856. S. 329.) vorläufig vorgesehene Anlagekapital sich als unzureichend ergeben und die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft darauf angetragen hat, ihr Behufs des vollständigen Ausbaues der Bahn, insbesondere zur Herstellung eines zweiten Bahngeleises, sowie zur Vermehrung der Betriebsmittel die Aufnahme einer weiteren Anleihe von 5,750,000 Thalern durch Ausgabe von drei einhalbprozentigen Bergisch-Märkischen Prioritäts-Obligationen III. Serie Littr. B. zu gestatten, die Nothwendigkeit dieser Anleihe auch gemäß §. 6. des Vertrages vom $\frac{13.}{14.}$ Februar 1856. unter Zuziehung eines Kommissarius Unseres Handelsministeriums festgestellt ist, so wollen Wir in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit jenes Unternehmens in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Sammlung für 1833. S. 75. ff.) durch gegenwärtiges Privilegium zu dieser Erhöhung des Anlagekapitals, sowie zur Emission der erwähnten 5,750,000 Thaler Prioritäts-Obligationen III. Serie Littr. B. Unsere landesherrliche Genehmigung unter den nachstehenden Bedingungen hierdurch ertheilen.

§. 1.

Die Emission der Obligationen erfolgt unter den in dem Privilegium vom 20. Oktober 1856. (Gesetz-Sammlung für 1856. S. 874—878.) über die Emittirung von 12,250,000 Thalern drei einhalbprozentiger Bergisch-Märkischer Prioritäts-Obligationen III. Serie enthaltenen Bestimmungen, welche auf die nach dem gegenwärtigen Privilegium zu emittirenden Prioritäts-Obligationen III. Serie Litt. B. vollständige Anwendung finden.

§. 2.

Die zu emittirenden Obligationen werden im Anschlusse an die Nummern der nach dem Privilegium vom 20. Oktober 1856. ausgefertigten Obligationen in Apoints zu 1000, 500, 200 und 100 Thälern unter fortlaufenden Nummern und zwar:

1 Million Thaler in Apoints zu 1000 Thalern unter Nr. 122,501. bis 123,500.,
1 Million = = = = 500 = = = 123,501. = 125,500.,
1 Million = = = = 200 = = = 125,501. = 130,500.
und der Rest von 2,750,000 Thaler in Apoints
von 100 Thalern unter = 130,501. = 158,000.,

nach

nach dem sub Littr. A. beigefügten Schema stempelfrei ausgefertigt und mit Zinskupons, sowie mit Empfangsanweisung für die folgende Serie derselben (Talons) nach den sub Littr. B. angeschlossenen Schemas versehen.

Auf der Rückseite der Obligationen wird dieses Privilegium, sowie das frühere vom 20. Oktober 1856. abgedruckt.

Die erste Serie der Zinskupons für zehn Jahre wird den Obligationen beigegeben, und die folgende jedesmal gegen die der vorhergehenden beigefügte Empfangsanweisung ausgewechselt.

Zur Urkunde dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine andere und größere, als die in dem Gesetze vom 30. April 1856. bestimmte Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder den Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Berlin, den 25. August 1862.

(L. S.) Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Holzbrinck.

Schema A.

Stamm-Ende.

Bergisch-Märkische Eisenbahn-Prioritäts-Obligation
Serie III. Litt. B. № ...

Abgegeben
am ....
an ....
....

Unterzeichnet von
Herrn ....

Beigegeben:
20 Zinskupons der Ser. I. für die Jahre 18..—18..

Bergisch-Märkische Eisenbahn.

Prioritäts-Obligation III. Serie Litt. B.

der

Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft

№ ....

über

.... **Hundert Thaler Preußisch Kurant.**

Inhaber dieser Obligation hat einen Antheil von ...... Hundert Thalern an dem nach den Bestimmungen der umstehenden Allerhöchsten Privilegien emittirten Kapitale von 5,750,000 Thalern in Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft III. Serie Litt. B.

Elberfeld, den ..ten .... 18..

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Dieser Obligation sind beigegeben worden:
20 Zinskupons der Serie I. für die Jahre 18..—18..

Schema B.

Schema B.

Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft.

Anweisung

zu der

Prioritäts-Obligation III. Serie Litt. B. №..... gehörig.

Inhaber empfängt am ..ten .... 18.. gegen diese Anweisung an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die zweite Serie von zwanzig Stück Zinskupons zur vorbezeichneten Prioritäts-Obligation.

Elberfeld, den ..ten .... 18..

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Ausgefertigt:

Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft.

Serie I. **Zins-Kupon** № 1.

zu der

Prioritäts-Obligation III. Serie Litt. B. №..... gehörig.

Inhaber empfängt am $\frac{\text{..ten .... 18..}}{\text{..ten .... 18..}}$ gegen diesen Kupon an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen Einen Thaler zwei und zwanzig Silbergroschen sechs Pfennige Preußisch Kurant als Zinsen vom $\frac{\text{..ten .... 18..}}{\text{..ten .... 18..}}$

Elberfeld, den ..ten .... 18..

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Ausgefertigt:

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von dem in dem vorstehenden Kupon bestimmten Zahlungstermine an gerechnet, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

(Nr. 5594.) Allerhöchster Erlaß vom 5. September 1862., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856. an die Stadtgemeinde Rheda im Regierungsbezirk Minden.

Auf den Bericht vom 30. August d. J. will Ich der Stadtgemeinde Rheda, im Regierungsbezirk Minden, deren Antrage gemäß, die Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856. hierdurch verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Doberan, den 5. September 1862.

Wilhelm.

v. Jagow.

An den Minister des Innern.

(Nr. 5595.) Allerhöchster Erlaß vom 13. September 1862., betreffend die Kündigung von zusammen 7,000,000 Rthlrn. Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft zum Zwecke der Herabsetzung des Zinsfußes.

Auf Ihren Bericht vom 3. September d. J. genehmige Ich, daß die von der Thüringischen Eisenbahngesellschaft auf Grund des Privilegiums vom 23. Juli 1847. (Gesetz-Sammlung für 1847. S. 288.) und der Genehmigungs-Urkunde vom 1. Februar 1848. (Gesetz-Sammlung für 1848. S. 30.) ausgegebenen, zu vier und einem halben Prozent verzinslichen Prioritäts-Obligationen im Betrage von vier Millionen Thalern, sowie die auf Grund des Privilegiums vom 19. Februar 1855. (Gesetz-Sammlung für 1855. S. 142.) ausgegebenen, zu vier und einem halben Prozent verzinslichen Prioritäts-Obligationen im Betrage von drei Millionen Thalern, beide soweit sie durch die planmäßige Ausloosung noch nicht getilgt sind, zum Zwecke der Herabsetzung des Zinsfußes auf vier Prozent unter Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten gekündigt werden. Zugleich will Ich genehmigen, daß von den bis zum Schlusse des Jahres 1862. durch die planmäßige Ausloosung getilgten Obligationen im Betrage von 378,500 Rthlrn. und resp. von 100,700 Rthlrn. vom Jahre 1863. ab nicht mehr vier und ein halb Prozent, sondern nur vier Prozent als ersparte Zinsen zur ferneren Tilgung nach Maaßgabe der vorgelegten Tilgungspläne verwendet werden. Die Herabsetzung des Zinsfußes ist auf den Obligationen zu vermerken. Der vorstehende Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Schloß Babelsberg, den 13. September 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Holzbrinck.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).